

**R E G L E M E N T**

**ÜBER DAS MULTIMEDIANETZ (MMN)  
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom **Datum der Gemeindeversammlung**

***Fassung vom 17.11.2009***  
***(Entwurf 5)***

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Zweck	3
§ 2	Aufsicht	3
§ 3	Eigenwirtschaftlichkeit	3
§ 4	Rechnungsführung	3
§ 5	Ordentlicher Ausbau innerhalb der Bauzone	3
§ 6	Ausserordentlicher Ausbau ausserhalb der Bauzone	4
§ 7	Lichtwellenleiter (LWL)	4
§ 8	Anschluss an Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden	4
§ 9	Anschlussbewilligung	4
§ 10	Anschlussstelle	4
§ 11	Hausinstallation	5
§ 12	Erweiterung und Änderung an der bestehenden Hausinstallation	5
§ 13	Aussenantenne	5
§ 14	Durchleitungsrecht	5
§ 15	Duldung von Installationen	6
§ 16	Plomben	6
§ 17	Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen	6
§ 18	Zutritts-, Kontroll- und Auskunftsrecht	7
<b>B. Beiträge und Gebühren</b>		
§ 19	Festlegung des Anschlussbeitrags und der Gebühren	7
§ 20	Anschlussbeitrag	7
§ 21	Benützungsgebühr	7
<b>C. Schlussbestimmungen</b>		
§ 22	Strafbestimmungen	8
§ 23	Entzug des Anschlusses	8
§ 24	Hinterzogene Gebühren	8
§ 25	Schadenersatz	8
§ 26	Rechtsschutz	8
§ 27	Vollzug	8
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts / Inkraftsetzung	9

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Fernseh- und Radioempfangs sowie weiteren elektronischen Kabel-Kommunikationsdiensten (Internet, Telefonie etc.) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Einzelantennen stellt die Gemeinde Muttenz ein in ihrem Eigentum stehendes MultimedianeZ (nachstehend "MMN" genannt) zur Verfügung.

### **§ 2 Aufsicht**

Die Aufsicht über das MMN obliegt dem Gemeinderat.

### **§ 3 Eigenwirtschaftlichkeit**

Das MMN wird als Spezialfinanzierung gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.11.1998 geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussbeiträge, die jährlichen Benutzungsgebühren sowie weitere Gebühren zu decken.

### **§ 4 Rechnungsführung**

Das gesamte Rechnungswesen wird von der Verwaltung besorgt. Diese ist Ansprechstelle für alle Belange des MMN.

### **§ 5 Ordentlicher Ausbau innerhalb der Bauzone**

<sup>1</sup> Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage sowie nach Massgabe der aktuellen technischen Entwicklungen. Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

<sup>2</sup> In der Regel richtet sich die Ausbaufolge nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.

**§ 6 Ausserordentlicher Ausbau ausserhalb der Bauzone**

Wenn ein Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benutzer bzw. Benutzerinnen haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

**§ 7 Lichtwellenleiter (LWL)**

Wenn ein Anschluss am Lichtwellennetz gewünscht wird, erfolgt dieser nur gegen Kostenbeteiligung des neu hinzutretenden Benutzers bzw. Benutzerin. Der Gemeinderat schliesst mit dem Benutzer bzw. der Benutzerin eine entsprechende Vereinbarung ab. Der Kostenteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

**§ 8 Anschluss von Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden**

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das MMN gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten nach Abzug der Anschlussbeiträge gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 9 Anschlussbewilligung**

- <sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an das MMN ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.
- <sup>2</sup> Bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen ist eine Verwaltung mit der Antragstellung zu beauftragen. Gesuchsformulare können bei der Gemeinde bezogen werden.
- <sup>3</sup> Mit dem Gesuch ist ein Installationsschema der internen Hausverteilung einzureichen.
- <sup>4</sup> In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.
- <sup>5</sup> Vor Erhalt dieser Bewilligung dürfen keine Installationen ausgeführt werden.

**§ 10 Anschlussstelle**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Hauszuleitung (Rohre und Kabel) vom öffentlichen Verteilnetz bis zur Signalübergabestelle (in der Regel Aussenmauer aussenkant oder Hausanschlusssäule) des anzuschliessenden Gebäudes zu ihren Lasten. Ausgenommen hiervon ist Absatz 4.

- <sup>2</sup> Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.
- <sup>3</sup> Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat der Interessent bzw. die Interessentin für das Durchleitungsrecht zu sorgen.
- <sup>4</sup> Die Kosten für die Arbeiten auf dem Privatareal sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin der Liegenschaft zu übernehmen (Grabarbeiten, Mauerdurchbrüche, allfällige Durchleitungsrechte etc.).

## **§ 11 Hausinstallation**

- <sup>1</sup> Die Installationen ab der Signalübergabestelle sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft.
- <sup>2</sup> Spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation ist der Gemeinde oder dessen Beauftragten ein Prinzipschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft durch eine Fachperson erstellen lassen.

## **§ 12 Erweiterung oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation**

- <sup>1</sup> Für wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 9 bis 11 sinngemäss. Bei geringfügigen Änderungen genügt die Abgabe des Installationsschemas.
- <sup>2</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird.

## **§ 13 Aussenantenne (bspw. Parabolspiegel)**

- <sup>1</sup> Gemäss kantonaler Gesetzgebung ist für Aussenantennenanlagen eine Baubewilligung erforderlich.
- <sup>2</sup> Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang (beispielsweise Parabolspiegel) unterstehen gemäss kantonaler Gesetzgebung dem Bewilligungsverfahren der Gemeinde.

## **§ 14 Durchleitungsrecht**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach den vorgenommenen Grabarbeiten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.

- <sup>2</sup> Ändern sich die baulichen Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft eine kostenlose, seinen bzw. ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

## **§ 15 Duldung von Installationen**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat an einer gut zugänglichen Stelle Verstärkerkabinen und ähnliche, für den Betrieb des MMN erforderlichen Installationen sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam festgelegt.
- <sup>2</sup> Verlegungen von Installationen des MMN, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen zu Lasten der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft.

## **§ 16 Plomben**

- <sup>1</sup> Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft sowie Wohnungsmieter bzw. Wohnungsmieterinnen können den Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde gebührenpflichtig plombieren lassen. Das Gesuchsformular kann bei der Gemeinde bezogen werden.
- <sup>2</sup> Plomben, welche zur Sicherung von Anlageteilen angebracht werden, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.
- <sup>3</sup> Bei Zuwiderhandlungen wird eine Busse ausgesprochen, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand kostenpflichtig verrechnet.

## **§ 17 Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen**

- <sup>1</sup> Plomben dürfen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden.
- <sup>2</sup> Plombierungen bzw. Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragten angemeldet werden. Das Datum der Anmeldung gilt als Datum für die Berechnung der Gebühren.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.

**§ 18 Zutritts-, Kontroll- und Auskunftsrecht**

- <sup>1</sup> Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Räume mit Fernseh- und Radioanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- oder Installationsarbeiten vorzunehmen, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.
- <sup>2</sup> Den Beauftragten ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach Bedarf.

**B. Beiträge und Gebühren**

**§ 19 Festlegung des Anschlussbeitrags und der Gebühren**

Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung des Anschlussbeitrages, die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleitungen sowie die Benutzungsgebühren in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

**§ 20 Anschlussbeitrag**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat für den Anschluss der Liegenschaft an das MMN einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.
- <sup>2</sup> Dieser wird mit dem Anschluss an das MMN fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Wird ein Anschluss aufgehoben, kann der Anschlussbeitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

**§ 21 Benützungsgebühr**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat eine Benützungsgebühr für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des MMN zu entrichten.
- <sup>2</sup> Diese ist auch zu bezahlen, wenn kein Medium benutzt wird.
- <sup>3</sup> Für die plombierten Anschlüsse wird keine Benützungsgebühr erhoben. Die Entplombierung erfolgt gebührenfrei.
- <sup>4</sup> Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.
- <sup>5</sup> Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

## C. Schlussbestimmungen

### § 22 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### § 23 Entzug des Anschlusses

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

### § 24 Hinterzogene Gebühren

Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

### § 25 Schadenersatz

Die Benutzer bzw. die Benutzerinnen haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die Anlage erwachsen.

### § 26 Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Rechnungen für die Benutzungsgebühren kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### § 27 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

**§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Das Reglement über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radioempfang vom 12.6.1974 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Muttenz, Datum der Gemeindeversammlung

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom ....., in Kraft ab ..... Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am .....*